



Erläuterungen

zur Revision der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten vom 26. Mai 2009 (SG 132.150)

(Ausdehnung von E-Voting auf Stimmberechtigte mit einer Behinderung)

1. Ausgangslage

Seit 2009 führt der Kanton Basel-Stadt Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) durch. In Anlehnung an die Strategie des Bundesrats bot er diesen neuen, komplementären Stimmkanal seinen im Ausland wohnhaften Stimmberechtigten an. Nach sechs erfolgreichen Versuchsjahren beschloss der Regierungsrat im Dezember 2014, die elektronische Stimmabgabe unter Berücksichtigung des Mottos „Sicherheit vor Tempo“ schrittweise auszudehnen (RRB Nr. 14/37/3, P141715). Er legte folgenden Fahrplan fest:

- **Ab 2016:** Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals auf Stimmberechtigte mit einer (Seh-)Behinderung
- **Ab 2017:** Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals auf die Stimmberechtigten der Wahlkreise Grossbasel-Ost und Kleinbasel
- **Ab 2019:** Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals auf sämtliche Inlandschweizer Stimmberechtigten

Die erste Etappe der Ausdehnung entspricht ebenfalls der Strategie des Bundes, denn Stimmberechtigte mit einer Behinderung wurden bereits zu Beginn des Projekts als zweite priorisierte Zielgruppe definiert. Sie profitieren stark vom neuen Stimmkanal, der es ihnen zum ersten Mal ermöglicht, ihre Stimme autonom und unter Wahrung des Stimmgeheimnisses abzugeben. So kann das Diskriminierungsverbot von Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 2 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) eingehalten werden.

Um das E-Voting den Stimmberechtigten mit einer Behinderung in Basel-Stadt wie geplant ab 2016 anbieten zu können, muss die Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten vom 26. Mai 2009 (SG 132.150) angepasst werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Um diese Ausdehnung zu ermöglichen, wird die Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten wie folgt angepasst:

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten vom 26. Mai 2009	Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten vom 26. Mai 2009
§ 1. Testbetrieb	§ 1. Testbetrieb
² Die Staatskanzlei berichtet dem Regierungsrat spätestens nach zwei Jahren seit der ersten elektronischen Abstimmung bzw. nach sechs Abstimmungen sowie einer Wahl mit elektronischer Stimmabgabe über die gemachten Erfahrungen und unterbreitet ihm Vorschläge für das weitere Vorgehen.	² streichen ³ Es besteht kein Anspruch auf Unterstellung einer Abstimmung oder einer Wahl unter die elektronische Stimmabgabe.
§ 2. Auslandschweizer Stimmberechtigte	§ 2. Auslandschweizer Stimmberechtigte Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassene Stimmberechtigte
¹ Der Testbetrieb besteht für Auslandschweizer Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche bis zum 55. Tag vor dem jeweiligen Urnengang im kantonalen basel-städtischen Stimmregister aufgenommen sind. ² Es besteht kein Anspruch auf Unterstellung einer Abstimmung oder einer Wahl unter die elektronische Stimmabgabe.	¹ Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen sind Auslandschweizer Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche bis zum 55. Tag vor dem jeweiligen Urnengang im kantonalen basel-städtischen Stimmregister aufgenommen sind. ² Zugelassen sind zudem Stimmberechtigte mit einer Behinderung, die sich bei der zuständigen Wahlbehörde bis zum 55. Tag vor dem jeweiligen Urnengang anmelden und belegen, dass sie eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen oder ein ärztliches Attest vorweisen, welches bestätigt, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können. ³ Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe auf weitere Stimmberechtigte ausdehnen.
§ 4. Beherbergender Kanton	§ 4. Beherbergender Kanton
¹ Der Kanton Genf beherbergt die Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt auf seinem Vote électronique-System.	¹ Der Kanton Genf beherbergt die Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt auf seinem Vote électronique-System.
§ 6. Zustellung	§ 6. Zustellung
¹ Die Stimmberechtigten erhalten von der organisierenden Behörde die Abstimmungs- oder Wahlunterlagen, den Stimmrechtsausweis so-	¹ Die gemäss § 2 zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenen Stimmberechtigten erhalten von der organisierenden Be-

<p>wie die Informationen zum elektronischen Abstimmungs- oder Wahlverfahren in einer einzigen Sendung.</p>	<p>hörde die Abstimmungs- oder Wahlunterlagen, den Stimmrechtsausweis sowie die Informationen zum elektronischen Abstimmungs- oder Wahlverfahren in einer einzigen Sendung.</p>
<p>§ 7. Bestimmung der Art der Stimmabgabe</p>	<p>§ 7. Bestimmung der Art der Stimmabgabe</p>
<p>¹ Die Auslandschweizer Stimmberechtigten können bei jedem Urnengang frei wählen zwischen brieflicher, elektronischer oder persönlicher Stimmabgabe.</p>	<p>¹ Die Auslandschweizer gemäss § 2 zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenen Stimmberechtigten können bei jedem Urnengang frei wählen zwischen brieflicher, elektronischer oder persönlicher Stimmabgabe.</p>
<p>§ 8. Elektronische Stimmabgabe</p>	<p>§ 8. Elektronische Stimmabgabe</p>
<p>¹ Bei der elektronischen Stimmabgabe üben die Auslandschweizer Stimmberechtigten ihr Stimmrecht im Internet auf einer speziellen Abstimmungsseite aus. ² Die Kontrolle der Stimmberechtigung im Vote électronique-System erfolgt durch die Eingabe der auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckten Kontrollnummer und des persönlichen Geheimschlüssels, sowie ihres Geburtsdatums durch die Auslandschweizer Stimmberechtigten. ³ Der Stimmrechtsausweis kann zusätzliche Sicherheitselemente beinhalten.</p>	<p>¹ Bei der elektronischen Stimmabgabe üben die Auslandschweizer Stimmberechtigten ihr Stimmrecht im Internet auf einer speziellen Abstimmungsseite Internetseite zur Stimmabgabe aus. ² Die Kontrolle der Stimmberechtigung im Vote électronique-System wird sichergestellt, indem sich die Stimmberechtigten mittels persönlicher Geheimcodes authentifizieren. erfolgt durch die Eingabe der auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckten Kontrollnummer und des persönlichen Geheimschlüssels, sowie ihres Geburtsdatums durch die Auslandschweizer Stimmberechtigten. ³ <i>unverändert</i></p>
<p>§ 10. Helpdesk</p>	<p>§ 10. Helpdesk</p>
<p>¹ Die organisierende Behörde betreibt ein Helpdesk. Während der basel-städtischen Bürozeiten werden telephonisch oder via E-Mail die Fragen der Auslandschweizer Stimmberechtigten zu den politischen Rechten, zur elektronischen Stimmabgabe, zu Verfahrensfragen oder zu technischen Problemen beantwortet.</p>	<p>¹ Die organisierende Behörde betreibt ein Helpdesk. Während der basel-städtischen Bürozeiten werden telephonisch oder via E-Mail die Fragen der Auslandschweizer Stimmberechtigten zu den politischen Rechten, zur elektronischen Stimmabgabe, zu Verfahrensfragen oder zu technischen Problemen beantwortet.</p>
<p>§ 15. Schlussprotokoll</p>	<p>§ 15. Schlussprotokoll</p>
<p>¹ Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden im Schlussprotokoll separat ausgewiesen.</p>	<p>¹ Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden im Schlussprotokoll separat ausgewiesen, sofern dadurch das Stimmgeheimnis nicht verletzt wird und keine Rückschlüsse auf das Stimmverhalten einer bestimmten Gruppe von Stimmberechtigten möglich sind.</p>

Kommentar

Titel

Weil der Strategie des Regierungsrats folgend neu auch im Inland wohnhafte Stimmberechtigte, in einem ersten Schritt jene mit einer Behinderung, zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden sollen, muss der Titel angepasst werden.

§ 1. Testbetrieb

Der **zweite Absatz** dieser Bestimmung, wonach die Staatskanzlei dem Regierungsrat spätestens nach zwei Jahren seit der ersten elektronischen Abstimmung bzw. nach sechs Abstimmungen sowie einer Wahl mit elektronischer Stimmabgabe über die gemachten Erfahrungen berichtet und ihm Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet, kann gestrichen werden. Die Staatskanzlei hat dem Regierungsrat entsprechenden Bericht erstattet und mit seiner Strategie vom Dezember 2014 hat der Regierungsrat auf Antrag der Staatskanzlei über das weitere Vorgehen bis hin zur Ausdehnung auf alle Basler Stimmberechtigten beschlossen. Selbstverständlich berichtet die Staatskanzlei weiterhin über die wesentlichen Schritte des Projekts.

Der neue **Absatz 3** stellte bis anhin § 2. Absatz 2 dar. Er soll unverändert hierher verschoben werden, da er aufgrund der neuen Konzeption von § 3 (siehe unten) an dieser Stelle mehr Sinn macht.

§ 2. Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassene Stimmberechtigte

Der ursprüngliche **Titel** dieser Bestimmung wird angepasst, da neu nicht nur Auslandschweizer Stimmberechtigte, sondern auch solche mit einer Behinderung und mittelfristig auch weitere, in Basel wohnhafte Stimmberechtigte vom neuen Stimmkanal profitieren sollen.

Auch die Formulierung von **Absatz 1** wird aufgrund dieses Umstands leicht angepasst, wobei dies mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden ist.

In **Absatz 2** wird festgelegt, dass neu auch Stimmberechtigte mit einer Behinderung ihre Stimme elektronisch abgeben dürfen. Hierfür müssen sie sich – anders als Auslandschweizer Stimmberechtigte, die auf Stufe Kanton in einem separaten Stimmregister geführt werden und die Unterlagen für das E-Voting automatisch erhalten – grundsätzlich persönlich bei der zuständigen Wahlbehörde (Basel, Riehen oder Bettingen) mittels einem entsprechenden Formular anmelden.

Diese Anmeldung hat spätestens bis 55 Tagen vor einem Urnengang zu erfolgen, damit das Stimmregister rechtzeitig aufbereitet werden kann. Zugelassen sind Personen, welche eine von zwei Voraussetzungen erfüllen. Der Begriff der Behinderung orientiert sich an Art. 2 Abs. 1 BehiG. Ziel ist es, Personen, die aufgrund einer Behinderung ihre Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können, die autonome Stimmabgabe und damit auch die Wahrung des Stimmgeheimnisses zu ermöglichen. Weil dies aus praktischen Gründen nicht einzelfallspezifisch durch das zuständige Wahlbüro abgeklärt werden kann, werden die Voraussetzungen wie folgt festgelegt:

- **Bezug einer IV-Rente:** Bei Personen, welche eine IV-Rente erhalten, kann davon ausgegangen werden, dass sie bei der Stimmabgabe zumindest auf eine gewisse Unterstützung durch Dritte angewiesen sind, auch wenn dies nicht bei jeder Behinderung im gleichen Ausmass der Fall sein wird. Hier weitere Voraussetzungen aufzustellen, scheint nicht angezeigt. Im Kanton Basel-Stadt erhalten rund 7'600 Personen eine solche Rente (siehe Anhang).
- **Ärztliches Attest:** Als „Auffangtatbestand“ sollen auch alle weiteren Personen zu E-Voting zugelassen werden, welche mittels ärztlichem Attest belegen können, dass sie ihre Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe und damit nur unter Verletzung des Stimmgeheimnisses abgeben können. Dabei wird der Begriff „Behinderung“ als eine einschneidende funktionelle Beeinträchtigung verstanden, bei der nach medizinischem Ermessen auf absehbare Zeit keine erhebliche Verbesserung erwartet werden darf. Verlangt wird also ein andauerndes Unvermögen, die Stimme autonom abzugeben;

eine vorübergehende Behinderung wie z.B. eine gebrochene Hand oder eine kurzfristige Gehbehinderung aufgrund eines ärztlichen Eingriffs reichen nicht.

Personen, welche eine dieser Voraussetzungen erfüllen, können sich beim zuständigen Wahlbüro melden. Sie werden anschliessend im Stimmregister so erfasst, dass sie künftig die für die elektronische Stimmabgabe erforderlichen Stimmunterlagen erhalten. Auf dem hierfür vorgesehenen Formular stimmen sie dieser Erfassung im Stimmregister zu. Der Kanton Basel-Stadt setzt in Zusammenarbeit mit dem Systembetreiber (Kanton Genf) alles daran, das eingesetzte System so zugänglich wie möglich zu gestalten. Es gilt jedoch festzuhalten, dass für den definierten Personenkreis lediglich ein Anspruch auf *Nutzung* des elektronischen Abstimmungs- und Wahlsystems statuiert wird, nicht auch ein Anspruch auf ein durchgängig barrierefreies System. Nach **Absatz 3** kann der Regierungsrat die elektronische Stimmabgabe auf weitere Stimmberechtigte ausdehnen. Dies ermöglicht es, die unter Ziffer 1 gezeigten weiteren Etappen der Ausdehnung ohne erneute Anpassung der Verordnung vorzunehmen. Selbstverständlich sollen die Rechtsgrundlagen erneut angepasst werden, bevor die elektronische Stimmabgabe auf alle Basler Stimmberechtigten ausgedehnt und der neue Stimmkanal damit generalisiert wird.

§ 4. Beherbergender Kanton

Absatz 1 dieser Bestimmung muss angepasst werden, da sich die Beherbergung durch den Kanton Genf nicht mehr auf Auslandschweizer Stimmberechtigte beschränkt.

§ 6. Zustellung

Die Formulierung in **Absatz 1** dieser Bestimmung soll insofern präzisiert werden, als nur die „gemäss § 2 zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenen Stimmberechtigten“ von der organisierenden Behörde die Abstimmungs- oder Wahlunterlagen, den Stimmrechtsausweis sowie die Informationen zum elektronischen Abstimmungs- oder Wahlverfahren erhalten (wie bisher in einer einzigen Sendung).

§ 7. Bestimmung der Art der Stimmabgabe

Wie bereits in § 6 muss auch hier die Formulierung in **Absatz 1** angepasst werden: Sämtliche zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenen Personen können bei jedem Urnengang frei zwischen brieflicher, elektronischer oder persönlicher Stimmabgabe wählen. Es handelt sich also um einen komplementären Stimmkanal.

§ 8. Elektronische Stimmabgabe

In den **Absätzen 1 und 2** ist jeweils der Begriff „Auslandschweizer“ zu streichen.

Ausserdem wird in **Absatz 1** eine redaktionelle Anpassung vorgenommen: Anstatt von „spezieller Abstimmungsseite“ wird der allgemeinere Begriff „Internetseite für die Stimmabgabe“ verwendet. In **Absatz 2** wird eine Formulierung gewählt, welche die technischen Details in der bisherigen Bestimmung mit abstrahiert. Neu wird der Grundsatz geregelt, wonach die Kontrolle der Stimmberechtigung dadurch sichergestellt wird, dass sich die Stimmberechtigten mittels persönlicher Geheimcodes authentifizieren.

Absatz 3, wonach der Stimmrechtsausweis zusätzliche Sicherheitselemente beinhalten kann, kann unverändert beibehalten werden. Seit der Einführung der (individuellen) Verifizierbarkeit im März 2015 enthält der Stimmrechtsausweis persönliche Codes, mit welchen die Stimmberechtigten überprüfen können, ob ihre Stimme korrekt übermittelt wurde.

§ 10. Helpdesk

In **Absatz 1** muss der Begriff „Auslandschweizer“ ebenfalls gestrichen werden.

§ 15. Schlussprotokoll

Bis anhin wurden die elektronischen Stimmen der Auslandschweizer Stimmberechtigten, welche allesamt auf Stufe Kanton erfasst sind, separat im Ergebnisprotokoll ausgewiesen. Diese Bestimmung muss präzisiert werden um sicherzustellen, dass mit dem Einbezug von in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten bzw. bestimmten Gruppen davon weder das Stimmgeheimnis

verletzt wird noch Rückschlüsse auf ihr Stimmverhalten möglich sind. Relevant ist dies v.a. mit Blick auf die Ausdehnung auf Stimmberechtigte mit einer Behinderung: Es soll nicht möglich sein nachzuvollziehen, wie sich diese Gruppe zu einer bestimmten Vorlage geäußert hat. Es ist in solchen Fällen vorgesehen, dass die elektronischen Stimmen zusammen mit den persönlich abgegebenen Stimmen ausgewiesen werden.

Beilage:
Synopsis